

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2025/3 vom 18. September 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AHV-H 2025\\_3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV-H 2025_3)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2025/3 du 18 septembre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2025/3 del 18 settembre 2025

## **Regeste**

43bis Abs. 1 AHVG. Hilflosenentschädigung der AHV. Heimaufenthalt. Anspruchsvoraussetzungen. Hilfebedarf beim Essen (enterale Ergänzungsnahrung)(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. September 2025, AHV-H 2025/3). Beim Bundesgericht angefochten.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des Einspracheverfahrens entsprechen muss. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, was bedeutet, dass sich sein Zweck in der Überprüfung der Verfügung vom 9. Januar 2025 auf deren Rechtmässigkeit erschöpft und dass sein Gegenstand folglich jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprochen hat. Das Verwaltungsverfahren hat die Prüfung des im Oktober 2024 eingereichten Begehrens um eine Hilflosenentschädigung der AHV zum Gegenstand gehabt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist folglich (umfassend) zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV hat.

### **E. 2.1**

Eine versicherte Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die eine Altersrente der AHV bezieht, hat gemäss dem Art. 43bis Abs. 1 AHVG einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, wenn sie hilflos ist. Eine anspruchsbegründende Hilflosigkeit liegt vor (vgl. Art. 43bis Abs. 5 AHVG), wenn die versicherte Person trotz Hilfsmitteln bei mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, wenn sie eine dauernde persönliche Überwachung benötigt, wenn sie eine durch das Gebrechen bedingte ständige und besonders aufwendige Pflege benötigt oder wenn sie wegen einer schweren Sinnesschädigung oder wegen eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und AHV-H 2025/3 4/7

erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann (vgl. Art. 66bis Abs. 1 AHVV und Art. 37 Abs. 3 IVV). Die Hilflosigkeit gilt als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz Hilfsmitteln bei mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder wenn sie bei mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen auf eine solche regelmässige, erhebliche Dritthilfe angewiesen ist und zusätzlich eine dauernde persönliche Überwachung benötigt (vgl. Art. 66bis Abs. 1 AHVV und Art. 37 Abs. 2 IVV). Ein Bedarf

nach einer lebenspraktischen Begleitung ist (anders als bezüglich einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung) irrelevant (Art. 66bis Abs. 1 AHVV e contrario). Bei einem Heimaufenthalt besteht bei einer nur leichtgradigen Hilflosigkeit kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Art. 43bis Abs. 1bis AHVG).

## **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer bezieht eine Altersrente der AHV. Er hat seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz. Gemäss den Akten steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass er beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege und bei der Fortbewegung auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen ist. Ebenfalls überwiegend wahrscheinlich erstellt ist, dass der Beschwerdeführer beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen sowie beim Verrichten der Notdurft nicht auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen ist und dass er zudem auch keine dauernde persönliche Überwachung benötigt. Strittig ist, ob eine relevante Hilflosigkeit beim Essen und Trinken vorliegt. Gemäss den überzeugenden Angaben einer Pflegemitarbeiterin ist der Beschwerdeführer in der Lage, selbständig zu essen und zu trinken. Er muss lediglich zur Einnahme der Nahrungsergänzungsflüssigkeit angehalten sowie ab und zu daran erinnert werden. Das stellt zwar einen regelmässig anfallenden Hilfebedarf dar, dieser ist aber nicht erheblich, da ein bis zwei kurze Aufforderungen pro Tag bereits genügen, um den Hilfebedarf zu befriedigen. Überwiegend wahrscheinlich benötigt der Beschwerdeführer also beim Essen und Trinken keine erhebliche und damit anspruchsbegründende Dritthilfe.

### **E. 2.3.1**

Eine mittelgradige Hilflosigkeit könnte folglich nur vorliegen, wenn ein relevanter Pflegebedarf bestünde. Zwar kann ein Pflegebedarf nach der Legaldefinition der Hilflosigkeit im Art. 9 ATSG keine Hilflosigkeit begründen, denn gemäss dem Wortlaut des Art. 9 ATSG gilt als hilflos nur, wer für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter bedarf oder aber eine persönliche Überwachung benötigt. Der Bedarf nach einer dauernden Pflege gilt also nicht als eine Hilflosigkeit im Sinne des Art. 9 ATSG, wobei nichts darauf hindeutet, dass dieser Wortlaut nicht dem wahren Sinn und Zweck des Art. 9 ATSG entsprechen würde (ein Pflegebedarf begründet nämlich systematisch gesehen keine Hilflosigkeit, sondern vielmehr einen Bedarf nach einer medizinischen Massnahme in der Form einer dauernden Pflege). Die Art 43bis AHVG und 42 ff. IVG sehen keine Ausdehnung des Hilflosigkeitsbegriffs auf eine dauernde Pflegebedürftigkeit vor. Aber im Art. 37 IVV taucht die dauernde AHV-H 2025/3 5/7

Pflegebedürftigkeit dennoch als dritte Variante der Hilflosigkeit auf. Ob diese Ausdehnung des Hilflosigkeitsbegriffs auf Verordnungsstufe gesetzlichen Auftrag an den Bundesrat gedeckt ist, die erforderlichen Vollzugsverordnungen zu erlassen (Art. 86 Abs. 2 IVG), ist fraglich. Dies würde nämlich voraussetzen, dass der Art. 9 ATSG eine entsprechende ausfüllungsbedürftige Lücke aufweisen würde. Das ist sehr unwahrscheinlich, weil die Pflegekosten kein typisch IV- oder AHV-rechtlicher, sondern ein typisch KV-rechtlicher „Schaden“ sind. Folglich besteht der Verdacht, dass die Ausdehnung des Hilflosigkeitsbegriffs auf einen dauernden Pflegebedarf gesetzwidrig sein könnte. Nachdem eine Pflegebedürftigkeit rechtsprechungsgemäss mittlerweile aber seit Jahrzehnten konstant als ein relevanter Hilfebedarf qualifiziert worden ist, muss der Art. 37 IVV diesbezüglich wohl als gesetzmässig angesehen werden.

### **E. 2.3.2**

Wenn nun aber eine Pflegebedürftigkeit relevant sein soll, dann muss sie in Bezug auf alle Grade von Hilflosigkeit gleichermaßen relevant sein. Vergleicht man den Art. 37 Abs. 2 IVV mit dem Art. 37 Abs. 1 IVV und dem Art. 37 Abs. 3 IVV, fällt sofort auf, dass der Art. 37 Abs. 2 IVV anders als der Art. 37 Abs. 1 IVV und der Art. 37 Abs. 3 IVV die dauernde Pflege nicht aufführt: Gemäss dem Art. 37 Abs.

### **E. 2.3.3**

Da der Beschwerdeführer in drei alltäglichen Lebensverrichtungen hilflos ist, hätte er folglich einen Anspruch auf eine Entschädigung bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades, wenn er zudem eine ständige und besonders aufwendige Pflege benötigen würde. Das ist aber nicht der Fall, denn in den Akten belegen, dass der Beschwerdeführer keine aufwendige Pflege benötigt. Die von ihm zu bezahlende Heimtaxe richtet sich nach einem geringen Pflegebedarf (Pflegestufe 4). Folglich erfüllt der Beschwerdeführer keine der alternativen Voraussetzungen für eine Entschädigung bei einer Hilflosigkeit mittleren Grads. Da bei einem Heimaufenthalt kein Anspruch auf eine Entschädigung bei einer Hilflosigkeit leichten Grades besteht, erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid im Ergebnis als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

### **E. 3**

Gerichtskosten sind nicht zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. AHV-H 2025/3 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.